

Aufnahme- und Mitgliederordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt ergänzend zu § 5 der Satzung des Kreisanglervereins Schönebeck e.V. – nachfolgend „KAV“ genannt – das Verfahren bei
 - a. der Aufnahme von Mitgliedern,
 - b. der Führung und Änderung von Mitgliedsdaten,
 - c. dem Austritt und sonstigen Ausscheiden sowie
 - d. dem Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Satzung des KAV geht dieser Ordnung vor. Insbesondere dürfen die in der Satzung geregelten Zuständigkeiten, Ausschlussgründe und Verfahrensrechte durch diese Ordnung weder eingeschränkt noch erweitert werden.
3. Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Satzung des KAV sowie die für das Mitglied verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse des KAV und des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 2 Aufnahmeantrag

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b. Kontaktdaten und vertretungsberechtigte Personen,
 - c. die beantragte Form der Mitgliedschaft,
 - d. bei Anglergruppen oder Angelvereinen deren Satzung oder sonstige Organisationsgrundlage,
 - e. einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit, soweit diese nach § 5.2 der Satzung erforderlich ist,
 - f. die Anzahl der organisierten natürlichen Personen,
 - g. Angaben zu eigenen oder genutzten Fischerei-, Pacht- oder Nutzungsrechten und
 - h. eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung sowie der geltenden Ordnungen und Beschlüsse des KAV und des LAV SA.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann fehlende Angaben oder Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist nachfordern.
4. Wird die Frist ohne hinreichende Begründung nicht eingehalten, kann der Antrag als nicht vollständig behandelt und bis zur Nachreichung zurückgestellt werden.

Aufnahme- und Mitgliederordnung des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 3 Entscheidung über die Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand nach Maßgabe der Satzung mit einfacher Mehrheit.
2. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob
 - a) die Voraussetzungen der beantragten Mitgliedschaft erfüllt sind,
 - b) die Ziele und Tätigkeiten des Antragstellers mit den Zwecken des KAV vereinbar sind,
 - c) keine erheblichen Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungsrückstände gegenüber dem KAV oder dem LAV SA bestehen und
 - d) keine Tatsachen bekannt sind, die den Interessen, dem Ansehen oder der Gemeinnützigkeit des KAV entgegenstehen.
3. Die Aufnahme wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam, sofern in der Entscheidung kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
4. Die Aufnahmebestätigung soll die Mitgliedsart, den Beginn der Mitgliedschaft sowie Hinweise auf bestehende Beitrags-, Melde- und Nachweispflichten enthalten.
5. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann nach Maßgabe der Satzung innerhalb eines Monats schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der nächste Vereinstag abschließend.

§ 4 Mitgliederverzeichnis und Mitteilungspflichten

1. Der KAV führt ein Mitgliederverzeichnis. Darin werden die zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlichen Angaben erfasst.
2. Ordentliche Mitglieder teilen dem KAV insbesondere mit:
 - a) Name und Anschrift des Mitglieds,
 - b) Namen und Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Personen,
 - c) die aktuelle Anzahl der organisierten natürlichen Personen,
 - d) Änderungen der Satzung oder Organisationsform,
 - e) Änderungen der Gemeinnützigkeit sowie
 - f) Änderungen eigener oder genutzter Fischerei-, Pacht- und Nutzungsrechte.
3. Änderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt, in Textform mitzuteilen.

Aufnahme- und Mitgliederordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



4. Der für Beiträge, Delegierten- und Stimmrechte maßgebende Mitgliederbestand ist entsprechend der Satzung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen. Der KAV kann hierfür einen einheitlichen Meldebogen vorgeben.
5. Nachteile, die aufgrund verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben entstehen, trägt das betreffende Mitglied, soweit der KAV den Nachteil nicht zu vertreten hat.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung sowie den geltenden Ordnungen und Beschlüssen des KAV und des LAV SA.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Zwecke und Interessen des KAV zu fördern,
 - b) fällige Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu entrichten,
 - c) erforderliche Bestandsmeldungen vollständig und fristgerecht abzugeben,
 - d) Änderungen ihrer rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse mitzuteilen und
 - e) Handlungen zu unterlassen, die dem KAV, seinen Mitgliedern oder seiner Gemeinnützigkeit schaden können.
3. Die Mitglieder wirken darauf hin, dass auch die bei ihnen organisierten natürlichen Personen die für sie geltenden Bestimmungen beachten.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Textform zu erklären.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim KAV.
3. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Eingang der Austrittserklärung sowie den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in Textform.
4. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben sämtliche satzungsmäßigen Verpflichtungen bestehen. Bereits entstandene oder fällige Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Forderungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Aufnahme- und Mitgliederordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



5. Vereinseigentum, Unterlagen, Ausweise, Schlüssel und sonstige dem Mitglied überlassene Gegenstände sind spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7 Sonstige Beendigung der Mitgliedschaft

1. Wird dem KAV bekannt, dass ein Mitglied aufgelöst wurde, seine Rechtsfähigkeit verloren hat oder die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, ist der Sachverhalt zu prüfen.
2. Soweit eine Wiederherstellung der Voraussetzungen möglich ist, setzt der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels.
3. Vor der Feststellung der Beendigung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Feststellung der Beendigung und der Zeitpunkt ihres Eintritts sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
5. Die Beendigung lässt bereits entstandene finanzielle und sonstige Verpflichtungen unberührt.

§ 8 Ausschlussverfahren

1. Liegen Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund nach § 5.7 der Satzung vor, sind die Tatsachen durch den erweiterten Vorstand zu prüfen.
2. Dem betroffenen Mitglied sind die wesentlichen Vorwürfe in Textform mitzuteilen. Ihm ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
3. Das Mitglied kann innerhalb der Stellungnahmefrist eine persönliche Anhörung beantragen. Zur Anhörung kann es eine Vertrauensperson hinzuziehen.
4. Personen, die selbst unmittelbar an dem zugrunde liegenden Sachverhalt beteiligt oder persönlich betroffen sind, dürfen an Beratung und Abstimmung über den Ausschluss nicht mitwirken.
5. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist zu protokollieren. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:
 - a) die festgestellten Tatsachen,
 - b) die berücksichtigte Stellungnahme des Mitglieds,

Aufnahme- und Mitgliederordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



- c) die angewandten Satzungsbestimmungen,
 - d) die wesentlichen Gründe der Entscheidung und
 - e) das Abstimmungsergebnis.
6. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der tragenden Gründe und des zulässigen Rechtsbehelfs mitzuteilen.
 7. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich und begründet Widerspruch einlegen.
 8. Ist ein Ehren-/Ältestenrat gebildet, wird der Widerspruch diesem zur Entscheidung vorgelegt. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang den Vereinstag anrufen.
 9. Ist kein Ehren-/Ältestenrat gebildet, entscheidet der nächste Vereinstag unmittelbar über den Widerspruch.
 10. Der Vereinstag entscheidet abschließend. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
 11. Ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur abschließenden Entscheidung ist nur unter den in § 5.8 der Satzung genannten Voraussetzungen zulässig.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Die Ernennung und die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft richten sich nach § 5.4 der Satzung und der Auszeichnungsordnung.
2. Ein Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam, sofern das Ehrenmitglied keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach den Voraussetzungen und dem Verfahren der Satzung.

§ 10 Zustellungen und Fristen

1. Mitteilungen nach dieser Ordnung erfolgen in Textform, insbesondere durch Brief oder E-Mail, an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse.
2. Ein Mitglied hat sicherzustellen, dass Mitteilungen des KAV unter den von ihm angegebenen Kontaktdaten entgegengenommen werden können.

Aufnahme- und Mitgliederordnung des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



3. Fristen beginnen am Tag nach dem Zugang der jeweiligen Mitteilung.
4. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in Sachsen-Anhalt, endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.
5. Der rechtzeitige Eingang eines Widerspruchs ist vom Mitglied nachzuweisen.

§ 11 Datenschutz und Aufbewahrung

1. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Mitgliedschaft, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist.
2. Unterlagen zu Aufnahme-, Austritts-, Ausschluss- und Widerspruchsverfahren sind vertraulich zu behandeln.
3. Zugriff erhalten nur die mit dem jeweiligen Verfahren befassten Organe und Personen.
4. Die Aufbewahrung und Löschung der Unterlagen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Datenschutzregelungen des KAV.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Aufnahme- und Mitgliederordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am **[Datum]** beschlossen.
2. Sie tritt am **[Datum]** in Kraft.
3. Änderungen dieser Ordnung richten sich nach § 24 der Satzung des KAV.
4. Soweit einzelne Regelungen dieser Ordnung der Satzung widersprechen, gilt ausschließlich die Satzung.